



Rechtssammlung-Nr. 750.2

Ausführungs- bestimmungen zur Abfallverordnung der Gemeinde Wildberg

Erlassen durch den Gemeinderat Wildberg am 7. Dezember 2021.

Diese Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung der Gemeinde Wildberg tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Gemeinde Wildberg
Luegetenstrasse 3
8489 Wildberg
info@wildberg.ch
www.wildberg.ch

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung.....	3
B.	Sammlungen	3
C.	Sammlungen	3
D.	Gebührenarten und Gebührenhöhe	4
E.	Grundgebühr	4
F.	Gewichts- und volumenabhängige Gebühren	6
G.	Bezugsstellen	6
H.	Gebührenerhebung	6
I.	Bearbeitungsgebühr für illegal entsorgten Abfall.....	7
J.	Inkrafttreten	7

Gestützt auf Artikel 8 der Abfallverordnung vom 1. Dezember 2021 der Gemeinde Wildberg erlässt der Gemeinderat die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

A. Einleitung

- Art. 1 Die Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung regeln die Organisation und die Durchführung der Kehricht- und Sperrgutabfuhr sowie die Art, Ausgestaltung und Höhe der Gebühren.
- Art. 2 Die Definition der Siedlungsabfälle richtet sich nach der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600).

B. Sammlungen

- Art. 3 Die Sammlung von Hauskehricht und Sperrgut erfolgt in der Regel einmal wöchentlich. Sammlungen, welche wegen Feiertagen ausfallen, werden vor- oder nachgeholt. Die Verschiebedaten sind dem Abfallkalender zu entnehmen.
- Art. 4 Kehricht und Sperrgut darf erst am Sammeltag, ab 07.00 Uhr, bereitgestellt werden.
- Art. 5 Kehricht und Sperrgut von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, sind zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.
- Art. 6 Für biogene Abfälle (Grüngut) bietet die Gemeinde eine wöchentliche Entsorgung ab den im Abfallkalender bezeichneten Sammelpunkten an. Die Sammeltermine sind im Abfallkalender aufgeführt.

C. Sammlungen

- Art. 7 Für die Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut sind die folgenden Bereitstellungsarten zulässig:
- Kehrichtsäcke (17l, 35l, 60l und 110l) frankiert mit Gebührenmarken,
 - Sperrgutbündel (max. Dimensionen 150x70x80cm, max. 25 kg/Stück) frankiert mit Gebührenmarken,
 - Rollcontainer mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), die nur Kehrichtsäcke und Sperrgut mit Gebührenmarken enthalten,
 - Rollcontainer mit max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840) für die Sammlung von losem Kehricht und Sperrgut, primär aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, frankiert mit einer Containermarke,
 - Unterflurcontainer, nach vorgängiger Absprache mit der Gemeinde.

- Art. 8 Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehricht- und GrüngEBinde ist Sache der Liegenschaftseigentümer.
- Art. 9 Ab sechs Wohneinheiten pro Liegenschaft ist die Bereitstellung mittels Container vorgeschrieben.
- Art. 10 Der Gemeinderat bezeichnet die Bereitstellungsplätze für Kehrichtsäcke, Container, Sperrgut und biogene Abfälle (Grüngut).
- Art. 11 Ist der Zugang behindert, sind die Gebinde defekt oder die Siedlungsabfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Siedlungsabfälle verweigert werden.
- Art. 12 Die für die Bereitstellung von Grüngut und Astmaterial zulässigen Gebinde/Formen sind im Abfallkalender aufgeführt.

D. Gebührenarten und Gebührenhöhe

- Art. 13 Es werden folgende Arten von Gebühren erhoben:
- Grundgebühr
 - Volumenabhängige Gebühr für Haushaltkehricht (Sackgebühr)
 - Gewichtsabhängige Gebühren für Sperrgut und für Betriebskehricht in Containern
- Art. 14 Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.
- Art. 15 Die Höhe der Gebühren ist dem Anhang zu entnehmen.
- Art. 16 Die Mehrwertsteuer ist in sämtlichen in diesem Reglement aufgeführten Gebühren nicht enthalten.

E. Grundgebühr

- Art. 17 Mit der Grundgebühr werden die Kosten für die Separatsammlungen, für die Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen gedeckt.
- Art. 18 Die Grundgebühr ist auch dann in vollem Umfang zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde Wildberg nicht oder nur teilweise beansprucht werden. Dies gilt auch für Betriebe, die ihre Abfälle selbst entsorgen.

Ausführungsbestimmung zur
Abfallverordnung der Gemeinde Wildberg

- Art. 19 Ausserordentliche Aufwendungen können den Verursachern verrechnet werden.
- Art. 20 Zur Entrichtung der Grundgebühr verpflichtet sind:
- a. Haushalte
 - b. Betriebe jeglicher Art. Darunter fallen sämtliche Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie Betriebe aus Land- und Forstwirtschaft.
 - c. Vereine, Stiftungen und andere Organisationen, sofern sie über eigene Räumlichkeiten verfügen.
- Art. 21 Für jede in der Gemeinde Wildberg gelegene Wohn- oder Betriebseinheit ist eine Grundgebühr zu entrichten.
- Art. 22 Als Wohneinheit im Sinne dieses Reglements gelten bewohnte oder bewohnbare Räumlichkeiten (Wohnung, Einfamilienhaus, Ferienhaus etc.) unabhängig von der Anzahl Zimmer oder der darin lebenden Personen.
- Art. 23 Eine Betriebseinheit im Sinne dieses Reglements liegt vor, wenn ein Unternehmen Räumlichkeiten ganz oder teilweise für seine Geschäftstätigkeit benutzt und in diesen unternehmerisch eigenständig tätig ist.
- Art. 24 Die Grundgebühr ist immer für das ganze Kalenderjahr geschuldet. Eine Reduktion infolge Haushalts- bzw. Betriebsaufgabe erfolgt frühestens auf das folgende Kalenderjahr und muss beantragt werden. Bei vorübergehendem Leerstand unter einem Jahr erfolgt keine Reduktion. Befindet sich ein Gewerbe/Betrieb innerhalb einer bewohnten Wohnung (ohne abgetrennte und separat zugängliche Räumlichkeiten), wird nur die Haushaltgebühr verrechnet.
- Art. 25 Befinden sich verschiedene Betriebe in der gleichen Räumlichkeit, hat jeder einzelne Betrieb die Grundgebühr zu entrichten.
- Art. 26 Auch die kommunalen Einrichtungen (Gemeindeverwaltung, Betriebe, Schulhäuser etc.) sind einzeln gebührenpflichtig. Die Festlegung der Betriebseinheiten erfolgt durch die Finanzverwaltung.
- Art. 27 Von der Grundgebühr befreit sind:
- a. Betriebe, die ihre Tätigkeit ausschliesslich innerhalb der Privatwohnung (ohne Einbezug von Nebenräumen) des Betriebseigentümers oder eines Angestellten ausüben, und dort nicht mehr als eine Vollzeitstelle beschäftigen.
 - b. Einzelunternehmen innerhalb einer Praxis- oder Bürogemeinschaft. Als solche Gemeinschaft gelten Betriebe, wenn sie in den gleichen Räumlichkeiten tätig sind, gemeinsame Infrastruktur nutzen und nach aussen als Gemeinschafts-unternehmung auftreten. Solche Betriebsgemeinschaften haben nur eine Grundgebühr zu entrichten.
 - c. Inaktive Firmen sowie Betriebe ohne Angestellte und Räumlichkeiten.

- Art. 28 Die Gemeinde Wildberg kann die Grundgebühr erhöhen (maximal fünffache Grundgebühr) für:
- a. Betriebe, welche grössere Mengen Separatabfälle über die kommunale Abfuhr oder Sammelstellen entsorgen.
 - b. Beherbergungsstätte, Campingplätze etc.
- Art. 29 Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr für die Haushalte und die Betriebseinheiten liegt bei der Grundeigentümerin resp. dem Grundeigentümer. Massgebend sind die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

F. Gewichts- und volumenabhängige Gebühren

- Art. 30 Für die Sammlung und Verbrennung von Kehrlicht und Sperrgut werden volumen- resp. gewichtsabhängige Gebühren erhoben.
- Art. 31 Die Gebühren gemäss Ziffer 1 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Entsorgungskosten.
- Art. 32 Für Kehrlicht aus Haushalten wird eine volumenabhängige Gebühr (Sackgebühr) erhoben. Für Haushaltkehrlicht müssen daher Kehrlichtsäcke mit Gebührenmarken verwendet werden. Dies gilt auch für kleine Mengen Betriebskehrlicht.
- Art. 33 Für Kehrlicht aus Betrieben, der in Betriebscontainern bereitgestellt wird, sind Containermarken zu verwenden.
- Art. 34 Für Sperrgut aus Haushalten und Betrieben wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben. Dazu ist das Sperrgut mit Kehrlichtmarken zu versehen.

G. Bezugsstellen

- Art. 35 Die Kehrlichtgebührenmarken können bei Verkaufsläden in Wildberg und Umgebung bezogen werden. Die Verkaufsstellen sind im Abfallkalender aufgeführt.

H. Gebührenerhebung

- Art. 36 Die Zahlungsfrist für die Gebühren beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.

- Art. 37 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, Verzugszinsen gemäss OR und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen. Wird die Rechnung auch nach der zweiten Mahnung nicht beglichen, wird die gebührenpflichtige Person betrieben.
- Art. 38 Gegen die Rechnung kann innert 30 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Wird die Einsprache abgelehnt, erlässt der Gemeinderat eine rekursfähige Gebührenverfügung.

I. Bearbeitungsgebühr für illegal entsorgten Abfall

- Art. 39 Für das Einsammeln und Überprüfen des illegal entsorgten Abfalls wird in der Regel beim daraus eruierten Verursacher eine Pauschalgebühr zuzüglich Entsorgungskosten erhoben.
- Art. 40 Bei grösserem Aufwand können die effektiven Kosten verrechnet werden.

J. Inkrafttreten

- Art. 41 Diese Ausführungsbestimmungen treten gemeinsam mit der Abfallverordnung auf den vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.
- Art. 42 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden die Vollziehungsverordnung vom 9. Februar 1994 und das Gebührenreglement zur Verordnung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Wildberg vom 9. Februar 1994 aufgehoben.

Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung der Gemeinde Wildberg wurde vom Gemeinderat Wildberg am 7. Dezember 2021 erlassen und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Namens der politischen Gemeinde Wildberg



Dölf Conrad, Gemeindepräsident



Reto Stark, Gemeindeschreiber